



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2010/2011
AUSGEGEBEN AM 3.2.2011
4. STÜCK; NR. 4

CURRICULA

4. ÄNDERUNG DES CURRICULUMS FÜR DEN
UNIVERSITÄTSLEHRGANG „PROTHETIK-INTERDISZIPLINÄRE
THERAPIEKONZEPTE“

4. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Prothetik-Interdisziplinäre Therapiekonzepte“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 22.10.2010 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.) den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 30.8.2010 über die Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Prothetik“ genehmigt. Zur leichteren Lesbarkeit wird das Curriculum im die Änderungen eingearbeiteten Volltext kundgemacht.

Das Curriculum lautet nunmehr wie folgt:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1 Zielsetzung:

Die Zielsetzung des Universitätslehrganges besteht in der Vermittlung detaillierter Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die über das in der zahnärztlichen Ausbildung vermittelte Wissen hinausgehen, auf diesem jedoch aufbauen. In logischer Fortsetzung der theoretischen und praktischen Fertigkeiten werden aus allen Teilbereichen der Prothetik praxisrelevante Inhalte vermittelt.

Die zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung führt zu einem größeren Anteil an PatientInnen im hohen Lebensalter, für die eine adäquate Versorgung des Kauorgans einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität bedeutet.

Die Anzahl der PatientInnen mit Funktionsstörungen ist stetig im Ansteigen. Eine profunde Ausbildung der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten ist daher aus gesundheitspolitischer Sicht dringend nötig. Die interdisziplinäre Diagnostik und Therapie der Funktionsstörungen stellt daher einen wichtigen Teil des Curriculums dar.

Ein eigener Schwerpunkt betrifft die interdisziplinäre Therapie der/des schwierigen Patientin/Patienten: PatientInnen mit schwierigen Kieferverhältnissen, nach Kieferoperationen, AngstpatientInnen und PatientInnen mit starken neurologischen sowie psychischen Problemen.

§ 2 Qualifikationsprofil für die AbsolventInnen:

AbsolventInnen des Postgraduellen Universitätslehrganges für Prothetik sollen in den praxisrelevanten Fachbereichen wie Keramikrestauration, Teleskopprothetik, Implantatprothetik, sowie in der Diagnostik der Funktionsstörungen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die es ihnen ermöglichen, komplexe Fallplanungen selbständig durchzuführen und komplizierte prothetische Fälle interdisziplinär zu lösen.

§ 3 Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang dauert vier Semester mit insgesamt 24 Semesterstunden Pflichtlehrveranstaltungen. Darin sind 20 Semesterstunden theoretischer Unterricht und 4 Semesterstunden praktische Übungen enthalten. Der Universitätslehrgang umfasst unter Berücksichtigung der Master-Thesis insgesamt 99 ECTS.

(2) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Unterrichtssprache ist Englisch.

(3) Ein Teil des theoretischen Lernstoffes kann als Fernstudium angeboten werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

1. ein im In- oder Ausland an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin oder einer gleichwertigen Ausbildung,
2. Nachweis über die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes (Fachärztin/Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde),
3. Vorlage des Curriculum vitae und
4. Kenntnisse der englischen Sprache, die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlaubt.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Die Zulassung ist jeweils nur am Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Die Lehrgangsleitung legt die maximale TeilnehmerInnenzahl pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 5 Lehrveranstaltungen

Der Universitätslehrgang setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Pflichtveranstaltungen	LV-Typ	SemStd.	ECTS
Funktionen und Dysfunktionen des Kauorgans	VO	3	12
	PR	1	1
Interdisziplinäre Diagnostik des Kauorgans zur prothetischen Rehabilitation	VO	4,5	18
	PR	1	1
Orthodontie und okklusale Medizin	VO	4,5	18
	PR	1	1

Okklusion und Artikulation in der prothetischen Zahnheilkunde	VO PR	1,5 1	6 1
Interdisziplinäre Therapie von Funktionsstörungen	VO	6,5	26
Master-Thesis			15
Summe	VO PR	20 4	95 4

§ 6 Praxis

Der Universitätslehrgang umfasst insgesamt 4 SemStd. (4 ECTS) klinisch-praktische Ausbildung.

§ 7 Anrechnung von Prüfungen und /oder Modulen

Über Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Prüfungen, Modulen oder Teilbereichen der Ausbildung entscheidet die Lehrgangsleitung im Auftrag der Curriculumsdirektorin/des Curriculumsdirektors, ebenso über eine dadurch mögliche Reduktion des Lehrgangsbeitrags.

§ 8 Master – Thesis

(1) Im Rahmen des Unviersitätslehrganges für Prothetik ist eine Master-Thesis abzufassen.

(2) Die/Der TeilnehmerIn kann ab Beginn des 2. Semesters das Thema für die Master-Thesis wählen. Vorschlagsrecht für das Thema hat die Lehrgangsleitung. Länge und Inhalt sollen einer Diplomarbeit entsprechen.

(3) Von der/vom BetreuerIn ist ein Gutachten abzufassen. In Frage kommende BetreuerInnen werden von der Lehrgangsleitung aus dem Kreis der Lehrenden vorgeschlagen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Am Ende des Universitätslehrganges ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung vor einer Kommission sind vorzulegen:

- o Bestätigung der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen gemäß des Curriculums.
- o Nachweis eines Jahres Berufserfahrung im Bereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Vollzeitanstellung an einer wissenschaftlichen Institution im Bereich Zahn-Mund- und Kieferheilkunde. Es müssen die im Universitätslehrgang vermittelten praktischen und theoretischen Inhalte in selbstverantwortlicher Tätigkeit durchgeführt werden. Über die Anerkennung der Berufserfahrung bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Lehrgangsleitung.
- o Dokumentation von 5 konsekutiv behandelten Fällen.

4. STÜCK MITTEILUNGSBLATT, STUDIENJAHR 2010/2011, AUSGEGEBEN AM 3.2.2011, NR. 4

- o Positives Gutachten über die Master-Thesis.

(2) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus jeweils 4 Personen, die von der wissenschaftlichen Leitung bestimmt werden. Die Prüfungskommission setzt sich aus jeweils einem Mitgliede der Lehrenden der MedUni Wien sowie der MUG, einer Vertreterin/einem Vertreter der Zahnärztekammer sowie der/dem LehrgangsleiterIn oder deren/dessen StellvertreterIn zusammen.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen:

- o Nachweis der Kenntnisse der theoretischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur.
- o Verteidigung der Master-Thesis (10-minütiger Vortrag und anschließende Diskussion)
- o Vorstellung der konsekutiv behandelten Fälle

(4) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der MedUni Wien.

§ 10 Abschluss und akademischer Grad

(1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn

1. die Verteidigung der Master-Thesis und
2. die kommissionelle Abschlussprüfung

gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und den AbsolventInnen der akademische Grad „Master of Dental Science“, abgekürzt „MDS“, bescheidmäßig von der MedUni Wien verliehen.

§ 11 Abbruchkriterien

(1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn die/der TeilnehmerIn mehr als 20% der Lehrveranstaltungen unentschuldig fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20% der Lehrveranstaltungen muss die/der TeilnehmerIn die theoretische Ausbildung nachbelegen.

(2) Ist ein/e TeilnehmerIn mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang untersagt werden, wenn sie/er nach Mahnung nicht binnen 14 Tagen den Lehrgangsbeitrag einzahlt.

(3) Der Lehrgangsbeitrag ist jeweils im Voraus für 2 Semester zu bezahlen.

(4) Ein Rücktritt ist bis 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn schriftlich möglich. In diesem Fall sind 5 % des Gesamtlehrgangsbeitrages als Stornogebühr zu entrichten. Bei einem Rücktritt später als 6 Wochen vor Beginn des Universitätslehrganges sind 25 % des Lehrgangsbeitrages für das 1. Studienjahr als Stornogebühr zu bezahlen.

(5) Bei Abbruch des Universitätslehrganges während oder nach Beendigung des 1. Studienjahres werden 80 % des für das 2. Studienjahr zu entrichtenden Lehrgangsbeitrages als Stornogebühr sofort fällig. Bei einem späteren Abbruch behält die MedUni Wien den Anspruch auf den gesamten Lehrgangsbeitrag (100%).

TEIL III: ORGANISATION

§ 12 Wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung

(1) Die Bestellung der Lehrgangsleiterin/des Lehrgangsleiters erfolgt durch das Rektorat der MedUni Wien. Die Bestellung der stellvertretenden Lehrgangsleiterin/des stellvertretenden Lehrgangsleiters erfolgt durch das Rektorat der MedUni Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin/des Lehrgangsleiters.

(2) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung besteht aus der/dem Lehrgangsleiter/in, der/dem stellvertretenden Lehrgangsleiter/in und zwei weiteren zur selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit berechtigten Personen, wobei diese VertreterInnen (Nominierung einer Vertretung aus Wien und/oder Graz) auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin/des Lehrgangsleiters zu bestellen sind. Den Vorsitz der Lehrgangsleitung hat die/der LehrgangsleiterIn.

§ 13 Lehrende

Die Beauftragung der Lehrenden erfolgt durch die Lehrgangsleitung im Auftrag des Rektorats der MedUni Wien. Die Abgeltung der Vortragshonorare erfolgt nach den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für ZMK.

§ 14 Wissenschaftlich – fachlicher Beirat

(1) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und besteht aus zumindest folgenden Mitgliedern:

- ein/e VertreterIn aus der Praxis; diese/r wird von der/dem LehrgangsleiterIn nominiert.
- ein/e VertreterIn aus der Bernhard-Gottlieb Universitätszahnklinik und/oder der Universitätszahnklinik Graz; diese/r wird von der/dem LehrgangsleiterIn nominiert.
- ein/e VertreterIn der Österreichischen Gesellschaft für ZMK, diese/r wird von der/vom LehrgangsleiterIn nominiert.
- ein/e VertreterIn der Zahnärztekammer, diese/r wird von der Zahnärztekammer nominiert

(2) Die Besetzung des Beirats erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. Aufgabe des Beirats ist die laufende Evaluierung des Curriculums im Hinblick auf seine Aktualität.

§ 15 Raum- und Sachausstattung

Der Lehrgang muss in Räumlichkeiten mit einer entsprechenden technischen Ausstattung abgehalten werden. Die technische Einrichtung muss flexibel an die jeweilige Thematik angepasst werden können und auch die Durchführung praxisrelevanter Übungen ermöglichen.

§ 16 Organisation und Durchführung

(1) Die LehrgangsteilnehmerInnen erhalten schriftliche Unterlagen zu Beginn des Theorieblockes sowie eine Literaturliste.

(2) Eine laufende Evaluierung des Lehrganges durch die TeilnehmerInnen ist vorgesehen. Das Ergebnis dieser Evaluierung wird dem Rektorat mit dem jährlichen Bericht mitgereicht.

§ 17 Finanzierung und Lehrgangsbeitrag

(1) Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag wird nach Maßgabe der §§ 6 und 7 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung der MedUni Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.

(2) Der Lehrgang findet ab 10 voll zahlenden TeilnehmerInnen statt.

Arnold Pollak
Senatsvorsitzender

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.